

# Ergänzende Bedingungen der Westfalen Weser Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

gültig ab 01.03.2015

## **1. Netzanschluss**

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und gemäß Ziffer 9 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

## **2. Nicht zumutbarer Netzanschluss**

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

## **3. Baukostenzuschuss**

Ein Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Ortsnetz wird nicht verlangt.

## **4. Mess- und Steuereinrichtungen**

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziffer 9 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

## **5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziffer 9 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

## **6. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zur Absperreinrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die im Preisblatt gem. Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

## **7. Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.ww-netz.com](http://www.ww-netz.com) abrufbar.

## **8. Datenverarbeitung**

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählernummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister). Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG; die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden.

Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

## **9. Preisblatt**

Die Anlage Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

## **10. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NDAV**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NDAV in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Änderungen sind im Internet unter [www.wv-netz.com](http://www.wv-netz.com) abrufbar.

Westfalen Weser Netz GmbH

Anlage

Anlage

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen Erdgas der Westfalen Weser Netz GmbH

Gültig ab 01. März 2015

### 1. Netzanschluss gem. § 9 NDAV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt Westfalen Weser Netz die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Hierbei können innerhalb des Verteilungsnetzes für z. B. nach Art und Dimensionierung vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

1.2 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Einzelverlegung des Hausanschlusses in einem Graben (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien). Die Netzanschlusskosten basieren auf einem Standardnetzanschluss in Wohngebieten (nicht Wochenendhausgebieten) innerhalb bebauter Ortslagen.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses die folgenden Beträge:

a) Einzelverlegung der Sparte Erdgas:

Bei Anschlüssen bis DN 25 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(1.790,00 €)	<b>2.130,10 €<sup>1)</sup></b>
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(32,00 €/m)	<b>38,08 €/m<sup>1)</sup></b>

Bei Anschlüssen größer DN 25 bis DN 50 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(1.845,00 €)	<b>2.195,55 €<sup>1)</sup></b>
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(33,50 €/m)	<b>39,87 €/m<sup>1)</sup></b>

b) Gemeinsame Verlegung z.B. mit den Sparten Strom, Telekom oder Wasser:

Bei Anschlüssen bis DN 25 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(1.036,00 €)	<b>1.232,84 €<sup>1)</sup></b>
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(18,50 €/m)	<b>22,02 €/m<sup>1)</sup></b>

Bei Anschlüssen größer DN 25 bis DN 50 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(1.090,00 €)	<b>1.297,10€<sup>1)</sup></b>
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(20,00 €/m)	<b>23,80 €/m<sup>1)</sup></b>

1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von Westfalen Weser Netz mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

a) Einzelverlegung	(9,50 €/m)	<b>11,31 €/m<sup>1)</sup></b>
b) Gemeinsame Verlegung	(5,25 €/m)	<b>6,25 €/m<sup>1)</sup></b>

1.5 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.

1.6 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit Westfalen Weser Netz abzustimmen.

<sup>1)</sup> (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

## 1.7 Brennwert und Ruhedruck

Der Brennwert am Netzanschluss ergibt sich aus den unterschiedlichen Einspeisebedingungen in das Netz der Westfalen Weser Netz und ist vom Installateur ortsbezogen zu beachten. Der Brennwert liegt im Jahresmittel zwischen ca. 9,8 kWh/m<sup>3</sup> (L-Gas) und ca. 11,4 kWh/m<sup>3</sup> (H-Gas).

Der Messdruck des Erdgases beträgt ca. 23 mbar (Ruhedruck). Für die Qualität des Gases gelten grundsätzlich das DVGW-Regelwerk und die TRGI 86/96.

## 2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Ein Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Ortsnetz wird nicht verlangt.

## 3. Anschlussangebot, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

3.1 Westfalen Weser Netz macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag mit. Der Anschlussnehmer erteilt Westfalen Weser Netz aufgrund des Angebots einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Die Hausanschlusskosten werden mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von Westfalen Weser Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um größere Objekte, ist Westfalen Weser Netz berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

3.3 Westfalen Weser Netz ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- d. bei wiederholter Mahnung
- e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei Westfalen Weser Netz überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

## 4. Inbetriebsetzung gem. § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch Westfalen Weser Netz oder deren Beauftragten. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer die Kosten mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde von Westfalen Weser Netz in Rechnung gestellt.

## 5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

5.1 Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch Westfalen Weser Netz fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.2 Rechnungsbeträge sind für Westfalen Weser Netz kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei Westfalen Weser Netz.

5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Westfalen Weser Netz angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	(5,00 €)	<b>5,00 €<sup>2)</sup></b>
Bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung	(61,43 €)	<b>61,43 €<sup>2)</sup></b>
Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trenneinrichtung	(63,48 €)	<b>75,54 €<sup>1)</sup></b>

Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.

5.4 Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

5.5 Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 5.3 bzw. 5.4 bemessenden Betrag.

## 6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 12 (3), § 10 (3) und § 22 (2) NDAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## 7. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung nach Ziffer 5. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

<sup>1)</sup> (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**  
<sup>2)</sup> **nicht umsatzsteuerpflichtig**